



GEBÜHRENORDNUNG DER REALSCHULE

1. Schulgeld

Für den Besuch der Dietrich Bonhoeffer Realschule wird folgende monatliche Schulgebühr erhoben:

1. Kind: 80,- €
2. Kind: 60,- €

Ab dem 3. Kind entfällt das Schulgeld.

Sollte eine Familie Kinder in der Grund- und Realschule haben, gilt der Schulgelderlass ab dem 3. Kind schulübergreifend. Dann zahlt man nur für das erste Kind an der Grundschule und für das erste Kind an der Realschule den vollen Betrag.

2. Anmeldegebühr

Mit Abgabe des Anmeldeantrags wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 50,- € je Anmeldung fällig. Diese Bearbeitungsgebühr wird in jedem Fall einbehalten, es sei denn, der Schulvertrag kommt seitens des Schulträgers nicht zustande. In diesem Fall wird die Anmeldegebühr zurückerstattet. Bei Kindern, die bereits die Grundschule der Dietrich Bonhoeffer Schule besucht haben, entfällt die Anmeldegebühr.

3. Gebühr bei fehlender Mitarbeit

Die Eltern sind verpflichtet, sich am Schulleben in verschiedenen Arbeitsbereichen (Reinigung, Renovierung, Schulleben, etc.) mit 16h pro Jahr zu beteiligen. Können die Eltern an den Arbeiten nicht teilnehmen, fällt eine Gebühr von 10,- € pro nicht geleisteter Stunde an.

4. Kostenübernahme der Erziehungsberechtigten

Im Laufe des Schuljahres entstehen Kosten für

- Schulbücher und Lernmittel, die nicht von der gesetzlichen Lernmittelfreiheit des Landes Baden-Württemberg gedeckt sind,
- die Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmaterialien,
- die BASICS,
- den DBS-Organizer
- die Wgv-Zusatzversicherung
- BORS-Aktionen, ...

Da diese Kosten von den Erziehungsberechtigten getragen werden müssen, buchen wir jeweils zu Beginn des Schuljahres folgende Kosten von Ihrem Konto ab:

- Klasse 5-6: 125€
- Klasse 7-10:
 - Wahlpflichtfach Französisch: 140€
 - Wahlpflichtfach AES und Technik: 160€

5. Mahngebühr

Die Zahlung des Schulgeldes erfolgt durch einen Abbuchungsauftrag im Anmeldeantrag. Müssen die Erziehungsberechtigten zur Zahlung gemahnt werden, so werden entsprechend § 286 BGB jeweils Mahngebühren in Höhe von 5,- Euro erhoben. Zusätzlich sind die Bankkosten von nicht bezahlten Lastschriften zu erstatten.

Fassung vom 01. September 2019